

Auf einen Blick

TV von morgen, Rechteklärung von gestern? – Online-SatKab-Richtlinie

Ausgangslage

Die Online-SatKab-Richtlinie der EU, in Kraft seit Juni 2019, hat zum Ziel, das Fernseh- und Hörfunkangebot auch in Bezug auf die urheberrechtliche Rechteklärung fit für die Zukunft zu machen. Bis Juni 2021 muss Deutschland die Richtlinie in deutsches Recht umsetzen. Das BMJV hat dazu im Oktober 2020 einen Referentenentwurf veröffentlicht.

Bitkom-Bewertung

Ein zweischneidiges Schwert: Der Entwurf hält sich zur Umsetzung der Richtlinie zwar eng an deren Vorgaben und führt im Grundsatz eine technologieneutrale Rechteklärung für jegliche Art der Weitersendung von TV-Inhalten ein. Jedoch schafft der Referentenentwurf zugleich Ausnahmen, die wiederum eine Differenzierung nach jeweils für die Weitersendung genutzter Technologie erfordern. Damit besteht die Gefahr, dass die richtige Grundsatzentscheidung in vielen Fällen in ihr Gegenteil verkehrt und damit das mit der Richtlinie verfolgte, wichtige Anliegen nicht erreicht wird. **Unser Ziel ist** eine unkomplizierte, durchgängig technologieneutrale und faire Rechteklärung, in der technische Innovation nicht als Bremsklotz angesehen wird, sondern ein wesentlicher Katalysator für ein modernes, zukunftsfestes TV-Angebot ist.

Das Wichtigste

In der Bitkom-Mitgliedschaft sind Unternehmen vertreten, die unterschiedliche Formen der Weitersendung von (Radio- und) TV-Inhalten vornehmen. Unsere Position gibt daher einen wichtigen querschnittartigen Überblick über alle Weitersendedienste – klassisch über Kabelnetze bis zu sogenannten „OTT TV-Diensten“.

Neben unserer ausführlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf (www.bitkom.org) sind nachstehend die wichtigsten Anforderungen an die Umsetzung der Online-SatKab-Richtlinie in das deutsche Recht aufgeführt:

- **Der Kontrahierungszwang in § 87 (5) UrhG muss technologieneutral ausgestaltet werden und für alle Arten der Weitersendung gelten.**

Der seit 1993 geltende und bereits mehrfach ausgeurteilte Kontrahierungszwang zwischen Sendeunternehmen und Weitersendediensten muss – dem Grundsatz der Technologieneutralität folgend – für alle Arten der Weitersendung gelten. Der Referentenentwurf differenziert hier zu Unrecht nach eingesetzter Weitersendetechnologie; damit wird die technologieneutrale Rechteklärung, die er für Verhandlungen zwischen Verwertungsgesellschaft und Verwerter bewusst einführt, auf der (parallelen) Ebene der Rechteklärung mit den Sendern nicht umgesetzt, das Erreichen der Zielsetzung der Richtlinie mithin gefährdet.

- **Lizenzierung aus einem Guss. Rechtklärung zu Nebenrechten darf nicht zur Aushebelung der bestehenden Regelungen führen.**

Eine gebündelte Rechtklärung unter angemessenen Bedingungen, wie sie der Gesetzgeber seit 1993 für die Weitersendung von TV-Inhalten vorsieht, funktioniert auch künftig im Sinne der Rechteinhaber, Verwerter und Zuschauer/innen nur dann effektiv, wenn die erforderliche Rechteeinräumung allumfassend gilt und keine Rechte ausnimmt. Wenn für einzelne Nebenrechte (z.B. die sendungsakzessorische, quasi-lineare Nutzung, die Entschlüsselung oder die netPVR-Funktion) individuell verhandelt werden muss, wird die Wirkung von § 20b und § 87 (5) UrhG untergraben und das bezweckte Ziel verfehlt. Auch müssen die Regelungen zu Rechten von nicht in Verwertungsgesellschaften organisierten Rechteinhabern (sogenannte „Außenstehende“ gem. §§ 50 und 51 VGG) aufeinander abgestimmt werden, sonst führen sie für die Weitersendedienste zur Notwendigkeit mehrfacher Rechtklärungsprozesse, womit die Gefahr einer Doppelvergütung besteht.

- **Direkteinspeisung darf in keine Gesamtschuldnerschaft münden.**

Bei der von der EU-Richtlinie erstmals geregelten „Direkteinspeisung“ wird ein Sendesignal technisch derart in einem durchgängigen Verfahren übertragen, dass aus rechtlicher Sicht Sendunternehmen und Signalverteiler einheitlich, aber nur entsprechend ihres jeweiligen Beitrags, die Inhalte öffentlich wiedergeben. Dies ist aktuell ausschließlich bei der Wiedergabe von Pay-TV-Programmen der Fall. Falsch ist jedoch und würde der Richtlinie widersprechen, wenn für diese öffentliche Wiedergabe Sendunternehmen und Signalverteiler als Gesamtschuldner haften. Dies muss auch im Normtext des Gesetzes klar ausgeschlossen sein.